



**Gesetz über Aktenführung
und Archivierung
des Kantons St.Gallen**

Archiv. Ordnung

*Vom
C. G. 1805, 23. 10. 1820.*

1 Einleitung

Die öffentlichen Archive im Kanton St.Gallen haben den Auftrag, aus der Fülle der Unterlagen, welche die Organe des Staates oder der Gemeinden erzeugen, jenen vergleichsweise geringen Teil zu ermitteln, zu übernehmen, zu erschliessen und (zugänglich) zu erhalten, dem eine hohe historische oder dauerhafte rechtliche Bedeutung zukommt. Wobei *rechtlich* an dieser Stelle in einem weit gefassten Wortsinn verstanden werden will.

Die Erfüllung dieses Auftrags ist von grosser gesellschaftlicher Bedeutung. Seit einigen Jahren sehen sich die Archive jedoch mit sehr komplizierten und komplexen Herausforderungen konfrontiert. Das enorme Anwachsen der Informationen in den Behörden und der Einsatz neuer, sich rasant entwickelnder Technologien zwingen sie zur Suche nach innovativen Lösungen, die bewährte Arbeitsweisen, Ressourcen, fachliche Qualifikationen oder Infrastrukturen in nie dagewesener Weise in Frage stellen. Dem modernen Staat droht ohne Übertreibung der Verlust der Überlieferung, der Verlust des Gedächtnisses. Ein Rechtsstaat in Amnesie ist ein Unding. Unverzichtbar ist in dieser Ausgangslage ein zeitgemässes rechtliches Fundament. Hier setzt das Gesetz über Aktenführung und Archivierung des Kantons St.Gallen vom 19. April 2011 (sGS 147.1; abgekürzt GAA) ein. Das Gesetz betrachtet das Archivieren als letzten Abschnitt des Lebenszyklus («lifecycle»), den Informationen in der amtlichen Geschäftsbearbeitung durchlaufen. Dieser Abschnitt lässt sich ausschliesslich dann erfolgreich angehen, wenn die ihm vorgelagerten Phasen nach den Grundsätzen der Aktenführung organisiert sind. Aktenführung und Archivierung bilden demzufolge ein Ganzes. Das Gesetz fokussiert folgerichtig nicht nur das Sichern von Unterlagen durch ein Archiv und den Zugang der Öffentlichkeit zum Archivgut. Es legt gleichfalls Grundlagen für die solide Aktenführung in Behörden und Verwaltung. Aktenführung ist demnach kein Luxus sondern eine Notwendigkeit - und Aktenführung ist Chefsache.

Staatliche Archivbestände erlauben es, Entscheide nachzuvollziehen. Archivierte Akten machen es im Extremfall sogar möglich, Unrecht, das im Namen des Staates begangen wurde, zu ermitteln und aufzuarbeiten. Ein liberaler Staat nimmt die kritische Auseinandersetzung mit seinen Handlungen durch die demokratischen Kontrollorgane, durch seine Bürgerinnen und Bürger oder durch die historische Forschung in Kauf. Die Archive können daher keine verlängerten, unselbständig handelnden und ihrer jeweiligen Obrigkeit ergebenden Erfüllungsgehilfen sein. Das neue Gesetz legt deshalb fest, dass die öffentlichen Archive des Kantons St.Gallen fachlich unabhängig arbeiten. Das gilt zuvorderst für das Staatsarchiv, dessen Aufgabenrayon die Gewaltentrennung überschreitet und das für den ganzen Kanton als oberstes Fachorgan für Aktenführung und Archivierung mit entsprechender Richtlinienkompetenz ausgestattet wird.

Das Datenschutzgesetz (sGS 142.1) wurde mit ein wesentlicher Motor für die Schaffung eines eigenständigen Archivgesetzes. Datenschutz- und Archivgesetzgebung stehen, insbesondere wo es um den Zugang zu und die Bearbeitung von Unterlagen geht, in engem Zusammenhang. Beim Gesetz über Aktenführung und Archivierung wurde darauf geachtet, dass jene Artikel, die den Zugang zu archivierten Unterlagen regeln, mit den entsprechenden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes übereinstimmen. Wegen seiner Grösse, seiner Aufgabenfülle und seiner Funktion im Kanton steht zunächst das Staatsarchiv im Fokus des Gesetzes. Allerdings werden die Gemeindearchive respektive die Gemeinden gleichfalls in den Geltungsbereich massgeblich einbezogen. Sie erhalten ebenso wie der Staat den Auftrag, ihre Aktenführung und Archivierung nach den Grundsätzen des Erlasses auszurichten. Selbstverständlich ist bei der Umsetzung auf die

entsprechenden kommunalen Ressourcen Rücksicht zu nehmen. Ferner sollen die Gemeinden vom Staatsarchiv im Rahmen von dessen Möglichkeiten fachliche Unterstützung finden.

Die vorliegende Publikation basiert auf der Botschaft zum neuen Archivgesetz. Sie stiess auf eine sehr positive Resonanz. Dies und die Überzeugung, dass der Kanton St.Gallen mit dem neuen Gesetz über eine solide, fortschrittliche rechtliche Basis für die zukünftige Gestaltung von Aktenführung und Archivierung verfügt, hat mich bewogen, ihren Text zu überarbeiten und nun zu veröffentlichen. Unterstützt wurde ich bei meiner Arbeit mit Beiträgen von Markus Bucheli (Staatskanzlei, Leiter Recht und Legistik), Martin Jäger (Staatsarchiv, Leiter Überlieferungsbildung) und Christopher Rühle (Amt für Kultur, Leiter Recht und Projektsupport). Dafür danke ich herzlich.

St.Gallen, Juni 2011

Stefan Gemperli

2 Auftrag für ein zeitgemässes Gesetz

Am 1. Dezember 2004 hiess der Kantonsrat des Kantons St.Gallen das Postulat 43.04.16 «Informationssicherung für künftige Generationen — Konzept für das Staatsarchiv» vom 20. September 2004 gut (ProtKR 2004/2008 Nr. 86 / 23). Der Postulatsauftrag lautete:

«Die Regierung wird [...I eingeladen, zur aktuellen Situation im Staatsarchiv Bericht zu erstatten, dem Rat ein detailliertes Konzept über die zukünftige Gestaltung des Staatsarchivs vorzulegen und gegebenenfalls den Erlass neuer gesetzlicher Grundlagen zu beantragen. Insbesondere sind folgende Fragen zu behandeln:

1. Welche räumlichen, infrastrukturellen, personellen und organisatorischen Vorkehrungen sind zu treffen, damit das Staatsarchiv seinen Auftrag gegenüber Behörden, Verwaltung und Bevölkerung auch in Zukunft ausreichend erfüllen kann?
2. Welche gesetzlichen Grundlagen sind allenfalls neu zu schaffen, um die Informationssicherung im Kanton St.Gallen zu gewährleisten?»

Mit vorliegendem Gesetz über Aktenführung und Archivierung wird Ziff. 2 des Postulatsauftrags erfüllt. Dass dem Erlass von archivgesetzlichen Bestimmungen Vorrang eingeräumt wurde, hängt hauptsächlich damit zusammen, dass enge Bezüge bestehen zwischen diesen sowie dem Datenschutzgesetz, das auf kantonaler Ebene seit dem 1. Januar 2009 angewendet wird. Datenschutz und Archivierung weisen bedeutsame inhaltliche Verbindungen auf, weshalb die gesetzgeberische Tätigkeit in diesen Regelungsbereichen zeitlich nicht zu sehr auseinanderliegen sollte.

Da das Gesetz auch generelle Bestimmungen zu Organisation und Infrastruktur enthält, stellt es in wesentlichen Teilen auch eine Antwort auf die in Ziff. 1 gestellten Fragen dar.

3 Bedeutung und Stellung der öffentlichen Archive

3.1 Archive als Träger des authentischen historischen Erbes

Der Kanton St.Gallen besitzt ein reiches, in Teilen einzigartiges schriftliches Erbe, das weit in die Vergangenheit zurückreicht. Dieses findet sich nicht nur in Bibliotheken, etwa der Stifts- oder der Kantonsbibliothek Vadana. Vielmehr lässt sich gerade die Alltagsgeschichte eines Landes (Kantons), einer Ortschaft oder einer anderen menschlichen Gemeinschaft in erster Linie durch Archivquellen erschliessen. Archive sind Institutionen, die kollektives Erinnern ermöglichen. In jüngster Zeit ist das Bewusstsein darum, dass Archivalien öffentlicher Archive für die Identität eines Gemeinwesens von hohem Wert sind, gewachsen. Einen wichtigen Beitrag zu dieser Entwicklung leistet die Geschichtswissenschaft mit ihren Fragestellungen, insbesondere auch dort, wo sie Themen der Zeitgeschichte behandelt.

Unbestritten stellen die Bestände der Archive jene Quellen dar, aus denen Fachleute und interessierte Laien historisches Wissen schöpfen. Diese Eigenschaft der Archive wird daher gerne mit der Funktion eines Gedächtnisses verglichen.

3.2 Archive als Schnittstellen des staatlichen Informationsmanagements

Die Bedeutung der öffentlichen Archive beschränkt sich nicht auf historische Gesichtspunkte. Vielmehr tragen vor allem die grösseren Einrichtungen massgeblich zu einem zeitgemässen staatlichen Informationsmanagement bei: Archive verfügen über eine ausgewiesene und erprobte Professionalität im Umgang mit Schriftgut (Aktenmanagement). Auf dieses Wissen und Können greifen Behörden und Verwaltung angesichts der Herausforderungen des so genannten Informationszeitalters vermehrt zurück. So entwickeln sich grosse öffentliche Archive — nicht allein wegen der von ihnen aufbewahrten Archivalien, die bei Bedarf den öffentlichen Organen wieder zur Verfügung gestellt werden — zu Schnitt- und Kompetenzstellen im staatlichen Informationsmanagement. Das Empfangen, Erstellen, Verwenden, Ablegen, Wiederauffinden, Vernichten und dauernde Archivieren von Unterlagen sind miteinander in Beziehung stehende Elemente des so genannten «Lebenszyklus» von Informationen. Das Archivieren von Unterlagen wird sich — angesichts von Massenschriftgut und elektronischer Geschäftsverwaltung — nur dann erfolgreich gestalten lassen, wenn die dem Archiv vorgelagerten Arbeitsprozesse nach bestimmten Vorgaben praktiziert werden. An erster Stelle stehen dabei die Bedürfnisse der und die Anforderungen an die «Aktenproduzenten»: Schriftgutverwaltung dient primär dazu, die Geschäftstätigkeit der Behörden und der Verwaltung effizient, transparent, berechenbar und verlässlich zu machen. Im Rechtsstaat sind die öffentlichen Organe dazu verpflichtet.

3.3 Archive als Garanten von Rechtsstaatlichkeit

Öffentlichen Archiven obliegt es, rechtlich relevante Unterlagen und andere wichtige Daten verlässlich und dauerhaft zu sichern und unter Einhaltung von Schutzfristen zugänglich zu machen. Diesen Auftrag erfüllen sie im Dienste der Aktenzeuger, der Kontrollorgane und vor allem im Dienste der Bürgerinnen und Bürger. Sie gewährleisten, dass staatliches Handeln transparent, nachvollziehbar und bei Bedarf kontrollierbar ist. Die öffentlichen Archive im Kanton, zuvorderst das Staatsarchiv, erbringen somit einen unverzichtbaren Beitrag an das Funktionieren von Demokratie und Rechtsstaat. Das Erfüllen dieses Auftrags erfordert, insbesondere von grossen staatlichen Archiveinrichtungen, eine

gewisse Unabhängigkeit im Gefüge der öffentlichen Organe. Ihre Stellung sollte daher vergleichbar mit derjenigen der Organe des Datenschutzes sein.

3.4 Archive in Zeiten technischen Umbruchs und gesellschaftlichen Wandels

Archive sehen sich jüngst mit grossen Umbrüchen und Herausforderungen konfrontiert:

1. Die modernen Archive müssen aus den stetig wachsenden Massen an Schriftgut, welche die öffentlichen Organe der verschiedenen staatlichen Ebenen erzeugen, jenen vergleichsweise kleinen Anteil «herausfiltern», dessen historischer oder rechtlicher Wert eine dauernde Aufbewahrung erfordert (sogenannte Bewertung). Trotz strenger Auswahl wachsen beispielsweise die Bestände des Staatsarchivs um jährlich 100 bis 300 Laufmeter. In ihrer Gesamtheit belaufen sich die Bestände des Staatsarchivs 2011 auf rund zehn Laufkilometer.

2. Das Fortschreiten der Informationstechnologie in der Verwaltung führt zum Einsatz von neuen Datenträgern (zum Beispiel CD, CD-ROM, Festplatte, Floppydisc), die im Gegensatz zu den überkommenen Medien wie Pergament oder Papier extrem vergänglich, manipulierbar und flüchtig sind. Dennoch gilt auch hier: Archivwürdige Unterlagen bzw. Daten sind zu übernehmen, zu erschliessen, dauernd zu erhalten und zu vermitteln. Bis auf weiteres ist die Archivierung elektronischer Unterlagen wohl die schwierigste Herausforderung, der sich die modernen Verwaltungsarchive zu stellen haben.

3. Die Menschen wollen einen einfachen Informationszugang. Sie sind sich insbesondere gewohnt, Informationen — vor allem via Internet — orts-, zeit- und personenunabhängig rasch beschaffen zu können. Davon werden die Ansprüche und Bedürfnisse der (potentiellen) Archivkundschaft geprägt. Als Informationsdienstleister müssen die grossen Archiveinrichtungen auf die veränderten Gewohnheiten durch zeitgemässe Angebote reagieren. Das Staatsarchiv des Kantons St.Gallen ist beispielsweise darum bemüht, seine Verzeichnisse nicht nur elektronisch zu erstellen, sondern sie auch — unter Beachtung des Datenschutzes — via Web einer weltweiten Nutzerschaft zur Verfügung zu stellen.

Ohne auf die Folgen dieser Entwicklungen, die sich für die Funktion und das Arbeiten der modernen öffentlichen Archive ergeben, detailliert einzugehen, ist festzuhalten, dass sich auch die Archive im Kanton — das gilt ganz besonders für das Staatsarchiv — in einer einschneidenden Umbruchsituation befinden. Diese verlangt einerseits nach einer verstärkten Professionalisierung des Arbeitens, speziell auf technologischem Gebiet, und andererseits nach Methoden des Archivierens, die schon bei der Akterzeugung und nicht erst zum Zeitpunkt der Ablieferung einsetzen. Archive in der Verwaltung engagieren sich deshalb an vorderster Front für den Aufbau eines effizienten und effektiven Aktenmanagements.

3.5 Archive im Spannungsfeld von Geheimhaltung und Öffentlichkeit

Der Umgang des Staates mit der von ihm erzeugten oder verwalteten Information steht heute im Spannungsfeld zwischen den schutzwürdigen Interessen des Gemeinwesens oder von Personen (Datenschutzgesetzgebung) und der Forderung nach vermehrter Transparenz staatlichen Handelns. Der Kanton St.Gallen antwortete auf diese Herausforderung mit dem Erlass des Datenschutzgesetzes (sGS 142.1; abgekürzt DSchG). Hier ergibt sich ein Zusammenhang zur Archivgesetzgebung, weil Archive in besonderer

Weise an der Schnittstelle von staatlicher Information und Öffentlichkeit stehen. Archivgesetze sind zu einem wesentlichen Teil Sondererlasse zum Datenschutz. Aus diesem Grund nimmt Art. 2 Abs. 2 Bst. des DSchG die Personendaten, die das zuständige Archiv von Kanton und Gemeinde dauerhaft aufbewahrt, vom Geltungsbereich des Datenschutzgesetzes aus. Der archivspezifische Datenschutz, der insbesondere die Sicherung und die Bearbeitung von und die Einsichtnahme (Schutzfristen) in archivierte Daten betrifft, war deshalb spezialgesetzlich zu regeln.

3.6 Rechtliche Anpassungen an veränderte Rahmenbedingungen

Die beschriebenen gesellschaftlichen und technischen Entwicklungen führten und führen im gesamten deutschsprachigen Raum zu Anpassungen der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Archive. In Deutschland erliessen zwischen 1987 und 1993 der Bund und alle alten Bundesländer Archivgesetze, bis 1997 folgten dann alle neuen Bundesländer. Die deutschen Archivgesetze regeln vor allem die Übergabe von Unterlagen öffentlicher Stellen an öffentliche Archive sowie den Zugang der Forschenden zu diesen Unterlagen. Die Archivgesetze der Schweiz sind von der deutschen Entwicklung beeinflusst. Der Bund und etliche Kantone (in der Deutschschweiz: Zürich, Bern, Luzern, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Appenzell Ausserrhoden, Aargau) haben sich zwischenzeitlich Archiverlasse auf Gesetzesstufe gegeben. Andernorts sind entsprechende Vorhaben in Planung.

Die Archivgesetzgebung im Kanton St.Gallen war im Wesentlichen in zwei Verordnungen aus dem Jahr 1984 enthalten, nämlich in der Verordnung über das Staatsarchiv (sGS 271.1; abgekürzt VStA) und der Verordnung über die Gemeindearchive (sGS 151.57; abgekürzt VGA). In wenigen anderen Erlassen finden sich einzelne Bestimmungen, welche die Archivierung bestimmter Aktentypen betreffen. Als Beispiele sind Art. 72 bis 74 der Gerichtsordnung (sGS 941.21) zu erwähnen.

Die jüngsten gesetzgeberischen Entwicklungen insbesondere im Bereich des Datenschutzes machten es unumgänglich, die damit in enger Verbindung stehenden Pflichten zur Archivierung auf formellgesetzlicher Ebene zu normieren. Zudem sind etliche Bestimmungen der beiden erwähnten Archivverordnungen überholt; sie entsprechen der heutigen Archivierungspraxis und den heutigen Anforderungen bei weitem nicht mehr.¹ Das neue Gesetz berücksichtigt die Praxis des Staatsarchivs und übernimmt die

1 Zwei Beispiele unzeitgemässer Bestimmungen der Verordnung über das Staatsarchiv:
1) Art. 6 VStA erwähnt eine Ablieferungspflicht der öffentlichen Organe gegenüber dem Staatsarchiv im Turnus von zehn Jahren. Diese Bestimmung legt nahe, dass das Staatsarchiv die gesamte Aktenproduktion des öffentlichen Organs zunächst übernimmt. Ihre Bewertung und die Vernichtung des nicht archivwürdigen Anteils erfolgt meist mehrere Jahre nach der Aktenübernahme. Dieses Verfahren ist im Zeitalter von Massenschriftgut und elektronischer Aktenführung nicht mehr anwendbar. Es wird daher vom Staatsarchiv seit etlichen Jahren nicht mehr praktiziert. Damit einher gehen die Bedenken, dass das Staatsarchiv bei dieser Praxis Massen an nicht archivwürdigem Material über lange Zeiträume hinweg bewirtschaften muss und die Erschliessungsrückstände stetig anwachsen. Alternativ bewährt sich ein Verfahren, bei welchem dem Staatsarchiv von Seiten der öffentlichen Organe zwar sämtliche Akten angeboten werden, das Staatsarchiv aber vor der Ablieferung ihren archivwürdigen Anteil ermittelt und nur diesen übernimmt (Angebotspflicht). Das Staatsarchiv arbeitet dabei intensiv mit den öffentlichen Organen zusammen. Auf diese Weise gelangt nur noch eine vergleichsweise geringe, gut vorgeordnete Menge an Unterlagen in die Archivmagazine.
2) Art. 4 Abs. 2 VStA schränkt das Erstellen archivwürdiger Akten mit Hilfe elektronischer Vorgangsbearbeitungssysteme stark ein und verlangt die Ablieferung von Prints aus solchen Systemen ans Staatsarchiv. Angesichts der technologischen Entwicklung der letzten Jahre ist diese Bestimmung überholt.

zeitgemässen Standards der Archivwissenschaft. Die Archivierung auf beiden staatlichen Ebenen, Kanton und Gemeinden, wird in einem Erlass normiert. Dadurch wird eine gewisse Einheitlichkeit garantiert. Das oben bereits erwähnte und noch genauer zu erläuternde Lebenszykluskonzept kann als die «Philosophie», die hinter dem Gesetz steht, bezeichnet werden. Der Erlass behandelt folglich nicht nur die Archivierung im engeren Sinne, wie dies insbesondere die Verordnung über das Staatsarchiv tut, sondern beschäftigt sich auch mit der Aktenführung.

Das nun vorliegende Gesetz lehnt sich einerseits an vorhandene Archivgesetze — insbesondere diejenigen anderer Kantone — an und berücksichtigt die Entwicklungen, die sich seit deren Inkrafttreten in Einzelbereichen vollzogen haben. Andererseits ist es inhaltlich auf das Datenschutzgesetz abgestimmt.

4 Die st.gallische Archivlandschaft

Im Folgenden geht es darum, einen Überblick über die Archive der öffentlichen Organe im Kanton St.Gallen zu bieten. ¹

4.1 Gemeindearchive

Sämtliche Gemeinden im Kanton sind gehalten, Archive zu betreiben, in denen sie rechtlich und geschichtlich relevante Unterlagen dauerhaft sichern. Bisweilen reichen die kommunalen Archivalien viele Jahrhunderte zurück. Solche Geschichtsquellen leisten einen Beitrag zur Bildung einer örtlichen Identität. Die gemeindlichen Archive unterscheiden sich wesentlich in Bezug auf den Umfang des Archivguts, die bauliche und infrastrukturelle Ausrüstung, den Personalbestand, den Grad der Erschliessung und damit verbunden die Möglichkeit der Nutzung des Archivs. Die Unterschiede sind vornehmlich in den stark divergierenden Grössenverhältnissen der Gemeinden begründet. Ein detaillierter Überblick über die Situation der Gemeindearchive, insbesondere was den Zustand von (Magazin-)Raum und Infrastruktur angeht, fehlt. Dies auch darum, weil es dem Staatsarchiv während vieler Jahre nicht möglich war, wie gemäss Verordnung eigentlich vorgesehen, die Gemeindearchive zu beaufsichtigen. Dennoch lassen sich einige verallgemeinernde Aussagen machen: Abgesehen von den beiden Stadtarchiven der Stadt St.Gallen, jenem der politischen Gemeinde und jenem der Ortsbürgergemeinde, sowie dem Stadtarchiv Wil verfügt keine St.Galler Gemeinde über fest angestelltes und spezifisch ausgebildetes Archivpersonal. Bei den politischen Gemeinden wird die Aufgabe meist von einer oder einem Angestellten der Gemeindekanzlei wahrgenommen. Zuweilen wird die Archivarbeit auch an externe Personen delegiert. Bei kleinen Gemeinden dürften solche Konstellationen auch in Zukunft zweckmässig sein. Hingegen sollten die Städte eigentliche Archivstellen etablieren. Schritte in Richtung von mehr Ressourcen und mehr Professionalität sind angesichts von Massenschriftgut, wachsenden Datenmengen und elektronischer Vorgangsbearbeitung für die grossen Kommunen langfristig unvermeidlich.

Aufgrund der Erfahrungen des Staatsarchivs setzen die meisten Gemeinden einerseits eher bescheidene Mittel für ihr Archiv ein, zeigen sich andererseits aber offen für Archiv Anliegen. So stiess beispielsweise der Archivtag, den das Staatsarchiv vor einigen Jahren für Gemeindebehörden veranstaltete, auf reges Interesse. Einzelne (politische) Gemeinden haben ihre Archive sogar umfassend reorganisieren lassen und dafür eine in diesem Bereich tätige Firma oder eine fachlich versierte Einzelperson beauftragt. Bei Fragen zu Aktenaufbewahrungsfristen oder bei baulichen Anliegen (Magazine) gehen die Gemeindebehörden nicht selten das Staatsarchiv um fachlichen Rat an. Allerdings scheinen die Sicherung und die Übernahme modernen Schriftguts ins Gemeindearchiv und vor allem die Pflege der Archivalien im Regelfall nicht als kontinuierlich zu erfüllende Pflicht verstanden zu werden. Vielmehr gerät das Archiv zuweilen in Vergessenheit und gelangt erst, «wenn der Schuh drückt», ins Bewusstsein der Gemeindebehörden zurück. Letzteres geschieht zum Beispiel dann, wenn die Platzverhältnisse in den Ablagen oder im Magazin prekär werden. Das Wissen darum, dass das Aktenmanagement in der Verwaltung und die sich daran anschliessende Archivierung zwei eng verflochtene Aufgaben sind, ist bei den Gemeinden entwicklungsfähig. Hier setzt das im Jahr 2008 geschaffene «Kompetenzzentrum CC DALA» (siehe S. 16f.) an. Das Staatsarchiv hat zudem seit 2009 die archivfachliche Betreuung einzelner Gemeinden wieder intensiviert, damit im ganzen

¹ Neben dem Staatsarchiv und den anderen Archiven der öffentlichen Organe existieren im Kanton St.Gallen Archive anderer Trägerschaft, beispielsweise von (staats-)kirchlichen Einrichtungen, Firmen, Vereinen, Verbänden usw., die wichtige geschichtliche Quellen sichern und sie teilweise Interessierten zugänglich machen.

Kanton ein minimaler Grad an Qualität und an Einheitlichkeit bei der Aktenführung und bei der Archivierung erreicht werden kann. Die Stellenprozente, die es dafür einsetzen kann, sind mit maximal 10 Prozent allerdings noch zu gering. Damit lassen sich lediglich etwa ein halbes Dutzend Gemeinden pro Jahr betreuen.

4.2 Stiftsarchiv St.Gallen

Das Stiftsarchiv St.Gallen stellt eine besondere Institution unter den st.gallischen Archiven dar: Es befindet sich im gemeinsamen Eigentum des Kantons und des Katholischen Konfessionsteils des Kantons und bildet einen wesentlichen Teil des UNESCO-Weltkulturerbes Stiftsbezirk St.Gallen. Als ältestes Klosterarchiv des Abendlandes verdankt es seine Existenz einer mehr als 1200 Jahre alten ununterbrochenen Aufbewahrungstradition. Seine Bestände reichen bis in die Mitte des 8. Jahrhunderts zurück und sind insbesondere für die Geschichte des europäischen Frühmittelalters von zentraler Bedeutung. In den über 850 Original-Urkunden aus der Zeit vor dem Jahr 1000 finden sich die Ersterwähnungen von etwa tausend Städten, Dörfern und Weilern in der Schweiz, in Deutschland, Österreich und Frankreich. Für die Zeit vor der Kantonsgründung von 1803 stellt das Stiftsarchiv für weite Teile des Kantons das Landesarchiv dar.

Neben dem Archiv des Klosters St.Gallen verwaltet das Stiftsarchiv St.Gallen auch die Archivalien und die Bibliothek des aufgehobenen Klosters Pfäfers sowie weitere Bestände und Deposita. Im Wesentlichen endet die Überlieferung des Stiftsarchivs mit der Aufhebung der beiden Abteien im Jahr 1805 respektive 1838.

Archiveinrichtungen mit abgeschlossenen oder kaum mehr wachsenden Beständen werden im Fachjargon als «tote Archive» bezeichnet. In ihren Aufgaben unterscheiden sie sich erheblich von kommunalen oder staatlichen Archivinstitutionen: Sie kümmern sich um den Erhalt und vor allem um das Erschliessen ihrer Bestände im Dienst der historischen Forschung. Nicht selten beteiligen sich die wissenschaftlichen Mitarbeitenden eines «toten Archivs» selber in erheblichem Masse an Forschungsvorhaben zur Auswertung der Quellen. Hingegen sind jene Bereiche, die durch moderne Archivgesetze primär geregelt werden — das behördliche Aktenmanagement, die Bewertung von Behörden- und Verwaltungsunterlagen, die Ablieferungsorganisation und vor allem die Gestaltung des Datenschutzes im Archiv — für sie meist gegenstandslos. Aus diesem Grund wird das Stiftsarchiv vom Geltungsbereich des neuen Gesetzes ausgenommen.

4.3 Staatsarchiv

Das Staatsarchiv des Kantons St.Gallen sichert seit Kantonsgründung die Überlieferung der kantonalen Behörden, der kantonalen Verwaltung und der Anstalten des Staates. Hinzu kommen Bestände einiger Rechtsvorgänger des heutigen Kantons. Es handelt sich dabei in erster Linie um Archivalien des Kantons Säntis, teilweise des Kantons Linth und um die Archivalien einiger auf dem heutigen Kantonsgebiet vor dem Jahr 1798 bestehender sogenannter Gemeiner Herrschaften. Die Überlieferung letzterer reicht teils bis ins Spätmittelalter zurück. Das Staatsarchiv ergänzt diese Quellen staatlicher Herkunft durch die Übernahme von Archivalien, die aus privater Hand stammen und denen Gewicht für die kantonale Geschichte zukommt. Dabei kann es sich um Familien-, Firmen-, Verbands- oder Parteiarchive handeln. Zusätzlich finden sich im Staatsarchiv diverse Sammlungen, welche die Archivbestände bereichern, beispielsweise eine umfangreiche Foto- und Filmsammlung.

Das Staatsarchiv ist mit seinen rund 10 Laufkilometern an Archivbeständen das grösste Archiv der Ostschweiz. Es pflegt einen einzigartigen Fundus in erster Linie zur politischen, aber beispielsweise auch zur wirtschaftlichen oder sozialen Geschichte des Kantons. Dieser Schatz an Information steht Geschichtsinteressierten, Fachleuten wie Laien, ebenso zur Verfügung wie den Organen des Staates oder den Bürgerinnen und Bürgern, die von den Dienstleistungen des Staatsarchivs auf vielfältige Weise profitieren.¹

Das Staatsarchiv fungiert im Kanton St.Gallen, wo die Universität St.Gallen über keine historische Fakultät verfügt, überdies als wichtige und anerkannte Kompetenzstelle bei historischen Fragestellungen, insbesondere von Seiten interessierter Laien. Es nimmt so eine bedeutsame bildungspolitische Aufgabe wahr und trägt zur kantonalen Identitätsstiftung bei.

¹ Ein Beispiel unter vielen sind die jährlich 150 bis 200 Personen, die ihre Scheidungsurteile zur Geltendmachung ihrer Rentenansprüche mit Hilfe des Staatsarchivs wiederbeschaffen können.